

Verhandlungsschrift Nr. 1/2024

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Zell
am Donnerstag, 21. März 2024 um 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Tagesordnung:

1. Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit Anfragen an den Gemeinderat zu stellen
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 - Beschlussfassung
4. KG-Jahresbilanz 2023 – Beschlussfassung
5. Vorentwurfsplanung für den Neubau des Gemeindezentrums – Auftragsbestätigung
6. Verkauf Gemeindegebäude Marktplatz 8 – Beratung bzw. Beschlussfassung über die Ausschreibung zur Bauträgerfindung in einem 2-stufigen Verfahren
7. Flächenwidmungsplan Nr. 3/30 - Grundstück 2193/23, KG Brawinkl (Wansch Clemens, Mai-erhof 18) – Rückwidmung von Bauland (Wohngebiet) in Grünland Grünzug Gz2– Vorlage der Fachgutachten
8. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 1290/3, KG Aich (Kapeller, Hirtlhof 22) von Grünland in Bauland (Dorfgebiet) – Grundsatzbeschluss
9. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück .89, KG, KG Aich (Gal-li, Hirtlhof 14) von Sonderausweisung B1-Schlosserei in Grünland – Grundsatzbeschluss
10. Neubau Gemeindezentrum – Erweiterung des Kerngebietes für die Grundstücke 95/1 u. 97/2, KG Zell bei Zellhof – Grundsatzbeschluss
11. Zuschreibung einer Teilfläche zum gemeindeeigenen Grundstück im Bereich Schützenhaus – Genehmigung des Vermessungsplanes
12. Raumordnungsfachliche Begründung zur Erhöhung des Erhaltungsbeitrages – Beschlussfassung
13. Anpassung der Abfallordnung - Beschlussfassung
14. Feuerwehr-Gebührenordnung - Beschlussfassung Gebühren und Tarife für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen
 - a) Beschließung einer Feuerwehrgebührenordnung
 - b) Beschließung einer Feuerwehrtarifordnung
15. Allfälliges

Anwesende:

Bürgermeister Martin Moser
Vizebürgermeisterin Andrea Schinnerl
Helmut Mühllehner
DI Georgia Naderer
Harald Pfarrhofer
Melanie Schinnerl
Manuel Galli
Josef Haslhofer
Ing. Johann Schinnerl

Simon Viehböck
Michael Ortner
Verena Katzenschläger
DI Rupert Höfer
Klaus Lichtenecker
Johannes Skopetz
Victoria Danmayr
Alexandra Irsigler
Wolfgang Kranzl

Markus Hackl
Ing. Joachim Sunzenauer
Franz Stadler
David Diesenreither
Peter Hofer, BSc
Kerstin Felbinger-Forster

Martin Mairböck
Kassenführer Josef Höfer bis TOP 6
Schriftführer Thomas Zach

Entschuldigt ferngeblieben sind:

DI Gerhard Lengauer, Johannes Hölzl, Katrin Schmalzer, Johann Hinterreiter, Stefan Schinnerl, Bernhard Hametner, DI Lukas Galli, Samuel Lintner, Marlene Voglhofer, Matthias Böhm, Lorenz Fürst, Matthias Hintersteiner, Mag. Manfred Hofko, Julia Höfer, Reinald Ittensammer, DI Michaela Fröhlich, Johannes Wurm, Mag. Maria Wieser, Werner Bauer, Sieglinde Aigenbauer,

Folgende Ersatzmitglieder sind erschienen:

Ing. Joachim Sunzenauer, Franz, Stadler, Kerstin Felbinger-Forster, Simon Viehböck, Michael Ortner, Verena Katzenschläger, Johannes Skopetz, Victoria Danmayr, Alexandra Irsigler, Martin Mairböck,

Der Bürgermeister stellt fest:

- a) dass die Sitzung von ihm zeitgerecht einberufen wurde;
- b) dass der Termin dieser Sitzung im Sitzungsplan angekündigt wurde, daher die Einladung der Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß ohne Nachweis erfolgte und durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) dass 25 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Es ist ein Zuhörer anwesend. Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden.

<p>Punkt 1 Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit Anfragen an den Gemeinderat zu stellen</p>
--

Es gibt keine nennenswerten Wortmeldungen.

<p>Punkt 2 Bericht des Prüfungsausschusses</p>
--

Der Prüfungsausschussobmann Peter Hofer, BSc berichtet, dass am 14. März 2024 zwei Prüfungsausschusssitzungen stattfanden. In der ersten Sitzung wurden die restlichen Belege aus dem Finanzjahr 2023 stichprobenweise geprüft und die ordnungsgemäße Abwicklung festgestellt. Die Buchungen wurden ebenfalls stichprobenweise kontrolliert. Die Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget waren erklärbar. Die vorliegende KG-Bilanz, die vom Steuerbüro Raml und Partner erstellt wurde, für das Finanzjahr 2023 wurde ebenfalls geprüft und vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen.

Aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe in der öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. musste der Rechnungsabschluss 2023 in einer eigenen darauffolgenden Sitzung behandelt werden. Im Lagebericht zum Rechnungsabschluss sind die wesentlichen Kennzahlen erläutert. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss geprüft – es wurden keine Auffälligkeiten entdeckt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

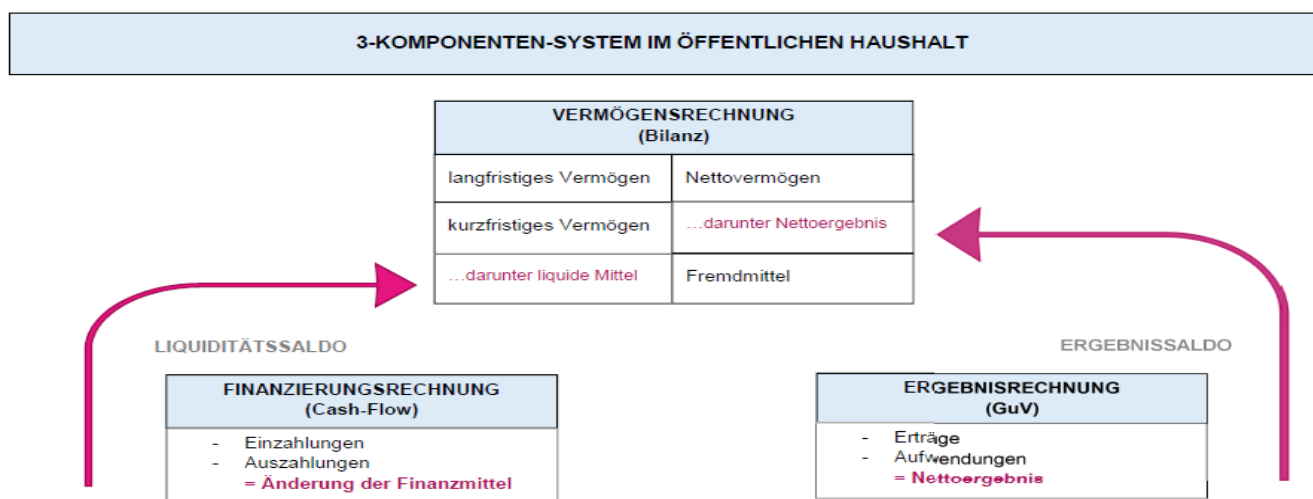
Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegenden Berichte über die beiden Prüfungsausschusssitzungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 3
Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 - Beschlussfassung

Allen Gemeinderäten stand bereits vor dieser Sitzung der Rechnungsabschluss 2023 samt Lagebericht zur Verfügung.

Kassenleiter Josef Höfer berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt und gibt eingangs einen grundsätzlichen Überblick über die Haushaltsrechnung der Gemeinde.



Eine wichtige Kennzahl ist das EGT, sie zeigt wie die wirtschaftliche Situation der Gemeinde aussieht. Im Rechnungsabschluss 2023 ist das EGT ausgeglichen. Im vergangenen Nachtragsvoranschlag musste noch mit einem Minus von € 168.800 gerechnet werden.

Zusätzlich konnten über € 232.000 an die investive Gebarung zur Finanzierung der Projekte zugeführt werden.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)			
Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	
1. Operative/Investive Gebarung			
2. <u>Finanzierungstätigkeit</u>			
3. VA-unwirksame Gebarung			
Zwischensumme:	9.405.281,33	9.871.309,20	
<u>abzügl. Inv. Einzelvorh./VA-unwirks.</u>	2.805.768,76	3.271.796,63	
Summe:	6.599.512,57	6.599.512,57	
Ergebnis		+ 0,00	- 168.800,00 zum NVA 2023

Wie im Lagebericht angeführt, haben sich die liquiden Mittel um € 466.027,87 reduziert. Es verbleibt aber noch ein positiver Saldo über € 242.812,51

Die wesentlichen Gründe klärt der Kassenleiter anhand der folgenden Folie.

1. Finanzierungsrechnung → Entwicklung der liquiden Mittel – Anlage 1b			
	VA 2023	RA 2023	RA 2022
Saldo 5 <u>Einz./Ausz.</u> (Geldfluss VA-wirksam):	- 537.300,00	- 413.330,52	
Saldo 6 (Geldfluss VA-unwirksame Gebarung):		- 52.697,35	
Saldo 7 Veränderung liquide Mittel		- 466.027,87	+ 924.031,51
Wesentliche Gründe:			
Ertragsanteile		- 64.297,87	
Abgang Gebührenhaushalt (Wasser/Abfall)		- 61.577,62	
Tilgung Zwischenfinanzierung Kindergarten-Zubau		- 245.700,00	
Zinsenbelastung		- 139.183,52	

Der Nachweis der liquiden Mittel zeigt den Kassenbestand inkl. Zahlungsmittelreserven für die Rücklagen an.

Zu Jahresbeginn 2023 hatte die Gemeinde Bad Zell einen positiven Saldo von € 708.840,38. Der Kassenbestand (Girokonten u. Zahlungsmittelreserve) beträgt per 31.12.2023 + € 242.812,51. Das ergibt somit eine Veränderung von Minus € 466.027,87.

Liquide Mittel (Kassenbestand)	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	Veränderung
Raiffeisenbank Giro	+ 229.173,66	+ 182.599,42	
Sparkasse Giro	+ 209.656,62	- 69.797,01	
Sparkasse Sparkonto (Zahlungsmittelreserve)	+ 270.010,10	+ 130.010,10	
Gesamtsumme:	+ 708.840,38	+ 242.812,51	- 466.027,87

In der Anlage 1 a des Rechnungsabschlusses 2023 wird die Gesamtdarstellung des Ergebnishaushaltes abgebildet (GuV-Rechnung). Die Ergebnisrechnung zeigt das Nettoergebnis (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) sowie die Rücklagenentwicklung.

Das Nettoergebnis ist mit € 108.928,17 negativ und hat sich gegenüber dem letzten Nachtragsvoranschlag um € 74.298,22 verbessert.

Dadurch wird auch das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht nicht erreicht.

Ein negativer Saldo im Ergebnishaushalt bedeutet auch, dass die Gemeinde die Abschreibungen nach Abzug der Investitionszuschüsse nicht zur Gänze finanzieren kann.

2.1 Ergebnisrechnung → Entwicklung des Nettoergebnisses (Anlage 1a)			
	VA 2023	RA 2023	RA 2022
Summe Erträge:	7.190.000,00	8.953.940,31	
Summe Aufwendungen:	7.428.700,00	9.072.389,14	
Saldo Nettoergebnis (SA 0)	- 238.700,00	- 118.448,83	+ 292.691,42
Entnahme von Haushaltsrücklagen	201.300,00	36.316,58	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	- 13.100,00	- 26.795,92	
Nettoergebnis tatsächlich (SA 00)	- 50.500,00	- 108.928,17	+ 74.298,22

In der Anlage 1 c des Rechnungsabschlusses wird die eigentliche Bilanz dargestellt - hier fließen die Ergebnisse des Finanzierungshaushaltes sowie des Ergebnishaushaltes ein.

Aufbauend auf die Eröffnungsbilanz mit dem Endbestand des Vorjahres ist bei jedem Rechnungsabschluss die Veränderung des Vermögens auszuweisen.

Zusammenfassend zeigt die Bilanz bzw. Vermögensrechnung, dass die Gemeinde Bad Zell per 31.12.2023 über ein Nettovermögen von € 9.894.929,44 verfügt.

Dieses hat sich während des Jahres um € 72.238,89 verringert.

In der Nettovermögensänderungsrechnung (Kumuliertes Nettoergebnis) lt. Anlage 1d des Rechnungsabschlusses wird die Änderung gegenüber der erstmaligen Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 dargestellt.

In diesen 4 Jahren ist insgesamt das Nettovermögen um € 229.325,87 gewachsen.

Vermögenshaushalt (Anlage 1c)			
Aktiva	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
A Langfristiges Vermögen	26.434.827,78	25.833.048,51	- 601.779,27
B Kurzfristiges Vermögen	768.495,317	428.161,47	- 340.333,90
Summe Aktiva:	27.203.323,15	26.261.209,98	- 942.113,17
Passiva			
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	9.967.168,33	9.894.929,44	- 72.238,89
D Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	12.289.197,52	11.667.374,40	- 621.823,12
E Langfristige Fremdmittel	4.821.513,83	4.506.606,50	- 314.907,33
F Kurzfristige Fremdmittel	125.443,47	192.299,54	+ 66.856,17
Summe Passiva:	27.203.323,15	26.261.209,98	- 942.113,17

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt aktuell € 306.354,08. Die Haushaltsrücklagen sind gegenüber 2022 fast gleichgeblieben. Dies war aufgrund des ausgeglichenen Haushaltes in der operativen Gbarung möglich. Dadurch konnte die im vergangenen Nachtragsvoranschlag vorgesehene Rücklagen-Entnahme für den Haushaltsausgleich in Höhe von € 168.800 unterbleiben.

Von den Gesamtrücklagen sind derzeit € 130.010,10 als Zahlungsmittelreserve (eigenes Sparkonto) hinterlegt.

Rücklage - Zahlungsmittelreserven				
Rücklagen	Stand 31.12.2022	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Stand 31.12.2023
	315.874,74	26.795,92	36.316,58	306.354,08
davon Inneres Darlehen				0,00
Summe:				
davon Zahlungsmittelreserve	270.010,10			130.010,10

Die wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag stellt der Kassenleiter anhand der nächsten Folie dar.

Detailnachweise – Wesentliche Abweichungen zum F-VA (Auszug)			
	VA 2023	RA 2023	
Kommunalsteuer	594.512,05	580.000,00	+ 14.512,05
Gemeindeertragsanteile	3.116.693,94	3.126.300,00	- 9.606,06
Finanzzuweisung (§ 6 KIG 2023)	0,00	22.812,00	22.812,00
Finanzzuweisung (§ 25 Abs. 2 FAG)	101.700,00	126.132,00	+ 24.432,00
Sonder-BZ 2023 (Haushaltsausgleich)	0	59.400,00	+ 59.400,00
Winterdienst – gesamt	187.100,00	153.248,32	- 33.851,68
Gemeindestraßen-Instandhaltung	30.000,00	15.374,36	- 14.625,64
Verkaufserlös Spindelmäher/Loipenspurgerät	0,00	28.650,00	+ 28.650,00
FF. Erdleiten – Ersatz Feuerwehrrpumpe (TS)	0,00	16.390,76	16.390,76

Anhand der letzten Folie thematisiert der Kassenleiter die Fremdfinanzierungen der Gemeinde.

Insgesamt wurden im Finanzjahr 2023 neue Schulden in Höhe von € 147.000 für die 10-jährige Kanalüberprüfung aufgenommen.

Zurückgezahlt in Form von Darlehenstilgungen wurden € 468.077,82 (davon Zwischenfinanzierung € 258.900). Aufgrund der massiven Zinserhöhungen mussten dafür € 160.336,92 für die Zinsen aufgewendet werden (2022 Niedrigzinsphase € 21.203,40).

Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse (€ 47.953,00) auf € 580.511,74

Der aktuelle Schuldenstand per 31.12.2023 beträgt somit € 4.388.095,75 (davon Zwischenfinanzierung € 291.100)

Zu den Haftungen:

Insgesamt haftet die Gemeinde aktuell mit € 1,66 Mio.

Neu dazugekommen ist die Haftung für das Kanalbaudarlehen der Abwassergenossenschaft Zellhof über € 333.000. Dafür fällt per 31.12.2023 die Haftung für das KG-Darlehen weg.

Entwicklung Schulden				
Schulden	Stand 31.12.2022	Zugang (+)	Abgang/Tilgung (-)	Stand 31.12.2023
	4.709.173,57	147.000,00	468.077,82	4.388.095,75
davon Zwischenfinanzierung			258.900,00	291.100,00
Haftungen				
Haftungen	Stand 31.12.2022	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Stand 31.12.2023
	1.465.220,30	333.000,00	135.064,94	1.663.155,36

Kassenleiter Josef Höfer fasst abschließend zusammen:

Das Erfreuliche im abgelaufenen Jahr ist, dass im EgT ein ausgeglichener Saldo erreicht wurde.

Wie bereits erwähnt, konnte gegenüber dem Nachtragsvoranschlag das Ergebnis erheblich verbessert werden.

Dadurch konnte der Rücklagenstand mit € 306.000 beinahe gehalten werden.

Alle Vorhaben in der investiven Gebarung sind im MEFP-Zeitraum ausgeglichen – siehe Nachweis der Investitionstätigkeit

Als großes Fragezeichen bleiben die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen infolge der steigenden Energiepreise und massiven Zinserhöhungen. Es gibt jedoch viele Faktoren auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat aber wesentlich für unsere Budgetentwicklung sind.

Der Bürgermeister dankt dem Kassenleiter für seinen umfassenden Bericht und die sehr gute Arbeit.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den vorliegenden und vorgestellten Rechnungsabschluss 2023 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 4 KG-Jahresbilanz 2023 - Beschlussfassung</p>
--

Die KG-Jahresbilanz 2023 wurde bereits vor dieser Sitzung den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Kassenleiter Josef Höfer berichtet auch zu diesem Punkt:

Die Bilanz für das Finanzjahr 2023 wurde vom Steuerbüro Raml & Partner Steuerberatung GmbH mit einer Bilanzsumme von € 5.504.310,27 erstellt. Der Jahresgewinn beträgt € 26.909,94.

Das Anlagevermögen für die 3 Projekte „Einsatzzentrum, Mittelschule u. Feuerwehrhaus Erdleiten“ beträgt mit 31.12.2023 € 5.504.088,49 und als Eigenkapital sind € 1.871.997,78 ausgewiesen.

Der Schuldenstand für das Bankdarlehen der Schulsanierung beträgt zum 31.12.2023 € 0,00.

Der Schuldenstand verringerte sich gegenüber 2022 um € 90.552,09, somit ist das KG-Darlehen für die Sanierung der Mittelschule per 31.12.2023 ausgelaufen.

Das Girokonto der KG weist per 31.12.2023 ein Guthaben über € 221,78 auf.

Die Umsatzerlöse aus Miete und Betriebskosten belaufen sich auf € 84.034,91.

Die Gemeinde hat letztmalig einen Gesellschafterzuschuss an die KG in Höhe von € 19.300,00 geleistet.

David Diesenreither fragt nach, welche Kosten jährlich dieses KG-Konstrukt auslöst.

Kassenleiter Josef Höfer informiert, dass es im Wesentlichen die Umsatzsteuer für die Mieten samt Betriebskosten und die Kosten für den Steuerberater von jährlich ca. € 1.200,00 sind.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende und vorgetragene KG-Jahresbilanz 2023 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 5

Vorentwurfsplanung für den Neubau des Gemeindezentrums – Auftragsbestätigung

Der Bürgermeister informiert, dass im vergangenen Jahr ein Architekturwettbewerb für den Neubau des Gemeindezentrums am neuen Standort Raiffeisenbank, Hofko und Populorum organisiert wurde. Die Ausschreibung erfolgte bereits durch den Totalübernehmer (TÜ) Real Treuhand.

Von 10 eingeladenen Architekturbüros haben sich schließlich 8 Büros beteiligt. Jeder Teilnehmer hat neben Plänen auch ein Modell anfertigen müssen.

Am 15. Februar 2024 fand dann das Preisgericht statt. Ca. 20 Personen nahmen daran teil. 6 Personen davon waren stimmberechtigt. Diese Gruppe der Stimmberechtigten setzte sich zum einen aus 3 Sachpreisrichtern (eine Architektin des Landes OÖ und zwei Architekten der Architektenkammer) zusammen. Die 3 Sachpreisrichter zum anderen setzten sich aus Bgm. Martin Moser, Dir. Hubert Weichselbaumer und Mag. Manfred Hofko zusammen.

Bei der Entscheidungsfindung wurden diese 6 Preisrichter von je einem Vertreter der Fraktionen, Vertretern der Raiffeisenbank, Musik und Gemeindeamt unterstützt.

In einem klar strukturierten Ablauf wurden alle Projekte anonymisiert genau analysiert, Vor- und Nachteile wurden abgewogen. Das Preisgericht hat seine Arbeit um 9.00 Uhr begonnen und erst am späten Nachmittag stand dann der klare Sieger fest. Es war das Projekt des Architekturbüros Quast aus Perg.

In der Wettbewerbsausschreibung wurden Preisgelder in Höhe von Eur 40.000,00 (exkl. Ust.) vereinbart, die nun über den Totalübernehmer Real Treuhand ausgezahlt werden sollen. Wobei jeder der acht Teilnehmer einen Fixbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von Eur 2.562,50 (exkl. Ust.) erhält. Die verbleibenden Preisgelder sollen an die ersten sechs Büros (je nach Reihung der Höhe nach abgestuft) aufgeteilt werden.

In den nächsten Wochen soll nun die Detailplanung - vorerst einzeln - mit allen Nutzern des Gebäudes abgewickelt werden. Anfang April gibt es dann ein Abstimmungsgespräch mit allen Nutzern gleichzeitig.

Ende Mai soll dann der Plan samt Kostenschätzung dem Land OÖ zur Vorprüfung vorgelegt werden.

Laut TÜ-Vertrag ist für die Architektenleistung des Wettbewerbssiegers Architekturbüro Quast ein Prozentsatz von 4,68 % der Baukosten vorgesehen.

Der Bürgermeister stellt nun dem gesamten Gemeinderat das Siegerprojekt vor.

Der Überblick wird anhand einer Abbildung des Modells hergestellt um dann in weiterer Folge die Bereiche der einzelnen Funktionen im neuen Komplex zu erläutern.

Es sind drei Gebäudeteile geplant. Im westlichen Komplex marktplatzseitig soll die Gemeinde untergebracht werden. Dahinter Richtung Norden sollen im Erdgeschoss die Räume für die Polizei mit anschließender Tiefgarage entstehen. Darüber sind 3 Wohnungen geplant. Zwei Wohnungen für die Familie Hofko. Eine Wohnung soll eventuell noch umgeplant werden um Lagerflächen zu gewinnen damit dann in weiterer Folge der geplante Keller eingespart werden.

Zusätzlich zum geplanten Sitzungssaal im Erdgeschoss des Gemeindegebäudes soll im nördlichen Anschluss ein leaderfinanzierter Vereinsraum mit einer Größe von ca. 50 m² entstehen.

Zwischen Gemeinde und Polizei bzw. Wohnungen ist der Lift und die Treppe dargestellt.

Im östlichen Gebäudeteil sollen im Erdgeschoss die Räume der Raiffeisenbank entstehen. Darüber liegen die Räumlichkeiten der Musik.

Der Hofbereich soll für Fußgänger reserviert bleiben.

Wenn die Vorentwurfsplanung abgeschlossen ist, muss dieser Plan gemeinsam mit einer Kostenschätzung an das Land OÖ für das Kostendämpfungsverfahren übermittelt werden.

Der Bürgermeister informiert, dass bereits erste Abschlagszahlungen an die Real Treuhand (RT) notwendig sind. So müssen beispielsweise die Preisgelder für die Architekten überwiesen werden.

David Diesenreither kritisiert, dass bereits vor der heutigen Plan-Präsentation für den Gemeinderat in einem regionalen Internetmedium eine Reportage zum geplanten Neubau veröffentlicht wurde.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Printausgabe erst für die nächste Wochen – nach der Gemeinderatsitzung - geplant ist. Leider ist der Artikel zum Thema Neubau Gemeindezentrum bereits jetzt online gestellt worden.

DI Rupert Höfer fragt bezüglich der Balkone im Innenhof nach, ob das auch so ausgeführt wird zumal beim Preisgericht darüber diskutiert wurde.

Der Bürgermeister sieht eine absolute Notwendigkeit und erklärt auch anhand der Entwurfspläne, dass es unbedingt diese Bauform braucht um einen ausreichenden Lichteinfall in den Hofbereich zu gewährleisten.

Peter Hofer, BSc. fragt nach, wie die bisherigen Kosten budgetmäßig erfasst sind. Der Bürgermeister berichtet von einer Zusage seitens des Landes OÖ, sodass Ausgaben vor Erstellung des Finanzierungsplanes für dieses Projekt bei der Finanzierungsdarstellung natürlich mitberücksichtigt werden und auch von Seiten des Landes mitfinanziert werden.

Harald Pfarrhofer – der als Berater beim Preisgericht mitgearbeitet hat – unterstreicht, dass es eine komplett anonyme Projektauswahl gab und erst am Ende die Projekte den Architekturbüros zugeordnet wurden.

DI Höfer Rupert lobt beim Entwurf von DI Quast das Mitdenken der Marktplatzgegebenheiten.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die laufenden Abschlagszahlungen (Architektenleistungen,..) an die Real Treuhand zu leisten und gleichzeitig den Auftrag an das Planungsbüro Quast, Perg mit einem Prozentsatz von 4,68 % der Baukosten zu bestätigen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 6

Verkauf Gemeindegebäude Marktplatz 8 – Beratung bzw. Beschlussfassung über die Ausschreibung zur Bauträgerfindung in einem 2-stufigen Verfahren

Der Bürgermeister informiert, um die notwendigen Eigenmittel in den Finanzierungsplan zum Neubau des Gemeindezentrums einsetzen zu können, muss das aktuelle Gemeindegebäude Marktplatz 8 möglichst lukrativ verkauft werden. Gleichzeitig soll auch sichergestellt werden, dass eine Nachnutzung gesichert ist, die einen Mehrwert für Bad Zell bietet.

Es soll daher eine 2-stufige Bauträgerfindung eingeleitet werden.

Für diese Bauträgerfindung wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 5. Dezember 2023 Herr DI Werner Scheutz, Linz beauftragt.

1. Stufe:

Hier gibt es grundsätzliche Informationen zum Vergabeverfahren und es wird im Wesentlichen das Verkaufsobjekt beschrieben um dann Interessenten für dieses Objekt zu finden. Weiters sind Abfragen über die Eignung der Bewerber (zB Referenzprojekte) formuliert. Nach einem Punktesystem soll der Umfang von Referenzprojekten, die Art der Referenzprojekte und der Ort dieser Referenzprojekte bewertet werden. Es gibt Mindeststandards die zu erfüllen sind. Diese Standards sind so gewählt, dass auch örtliche und regionale Anbieter, die bereits Erfahrungen in der Entwicklung von solchen Projekten haben, nicht ausgeschlossen sind.

Über das Onlineportal Ankö, in das jede Person einsehen kann, soll diese Ausschreibung erfolgen. Eine Ausschreibungsfrist von ca. 1 Monat ist üblich.

2. Stufe:

Bei dieser Ausschreibung an die Interessenten aus der 1. Stufe erfolgt die Konkretisierung des Projektes mit den Wünschen der Gemeinde.

Die Entscheidung erfolgt in einem Auswahlgremium, das aus dem Gemeindevorstand plus einem Vertreter der FPÖ-Fraktion und unter fachlicher Begleitung von DI Werner Scheutz besteht. Es muss dann eine Gewichtung bei der Bewertung der Angebote erfolgen, wie zB 70% zählt der Preis, 30% zählt die Qualität des Vorentwurfes. Nach einem Punktesystem entsteht dann eine Reihung der eingelangten Projekte.

Herr DI Scheutz hat nun einen Entwurf für die Ausschreibung der 1. Stufe ausgearbeitet, der bereits von den Gemeindevorstandsmitgliedern und einem Vertreter der FPÖ-Fraktion begutachtet werden konnte.

In der Hoffnung, dass sich eine ausreichende Anzahl an Interessenten für dieses Projekt interessiert, soll nun die Ausschreibung der 1. Stufe veröffentlicht werden.

Harald Pfarrhofer schlägt vor, dass es bei der Ausschreibung jedenfalls für die Gemeinde die Möglichkeit geben muss das Bauträgerfindungsverfahren abzurechnen. Dies ist dann wichtig, wenn im Rahmen dieses Verfahrens kein ausreichender Erlös erzielt wird, der für die Eigenmittelfinanzierung zum Neubau des Gemeindezentrums notwendig wäre. Das soll Herrn DI Scheutz für die 2. Stufe mitgegeben werden.

Auch Peter Hofer, BSc. ist dieser Meinung.

David Diesenreither hat bedenken, wenn es zu viele Vorgaben seitens der Gemeinde gibt und somit mögliche Interessenten von vorne herein an dieser Ausschreibung nicht teilnehmen. Er ist der Meinung, dass das 2-stufige Verfahren nicht unbedingt einen großen Vorteil im Vergleich zur Veräußerung durch einen Makler bringt.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag das beschriebene 2-stufige Verfahren zur Bauträgerfindung für das Planungsgebiet Marktplatz 8 abzuwickeln und die erste Stufe wie vorgestellt zu veröffentlichen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 7

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3/30 - Grundstück 2193/23, KG Brawinkl (Wansch Clemens, Maierhof 18) – Rückwidmung von Bauland (Wohngebiet) in Grünland Grünzug Gz2-- Vorlage der Fachgutachten

Planungsausschussobmann DI Rupert Höfer berichtet und erinnert an die bisherigen Schritte:

- Schriftlicher Antrag des Grundeigentümers vom 08.08.2023
- Beratung im Raumplanungsausschuss am 21.11.2023
- Grundsatzbeschluss des Gemeinderates am 13.12.2023 mit Erläuterungsbericht und Erhebungsblatt

Zu diesem Umwidmungsantrag wurden gem. § 36 Abs. 4 OÖ ROG nachstehende Stellungnahmen eingeholt – sie liegen ohne Einwendungen vor: MiKdo OÖ, LK OÖ, WKO Freistadt

Von der Abteilung Raumordnung wird in ihrer Stellungnahme vom 28.12.2023 mitgeteilt, dass die ggst. Planung zur Kenntnis genommen werden kann. Ergänzend fachliche Stellungnahmen waren nicht erforderlich.

Der Ausschuss für Örtliche Raumplanung, Wohnbau, Ortsentwicklung und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 13. März 2024 mit den vorliegenden Stellungnahmen beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat basierend auf die vorliegende Widmungsdarstellung diese Umwidmung zu beschließen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Planungsausschussobmann DI Rupert Höfer stellt den Antrag die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3/30 - Grundstück 2193/23, KG Brawinkl – Rückwidmung von Bauland (Wohngebiet) in Grünland Grünzug Gz2 – zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 8

Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 1290/3, KG Aich (Kappeller, Hirtlhof 22) von Grünland in Bauland (Dorfgebiet) – Grundsatzbeschluss

Planungsausschussobmann DI Rupert Höfer berichtet, dass mit Schreiben vom 19.02.2024 ein Antrag auf Umwidmung des o. a. Grundstückes im Ausmaß von 295 m² von derzeit Grünland in Bauland (Dorfgebiet) vorliegt. Das Grundstück befindet sich bereits seit dem Jahr 2015 im Besitz der Antragstellerin (gleiche EZ wie das bebaute Grundstück 1294/2). Es ist beabsichtigt, den bestehenden Bauplatz zur erweitern, da östlich des Wohnhauses eine neue Senkgrube errichtet wird bzw. mittelfristig eventuell ein Carport geplant ist.

Laut Vorbesprechung mit den maßgeblichen Fachabteilungen des Landes OÖ (Örtliche Raumordnung bzw. Naturschutz) sowie mit dem Ortsplaner werden gegen die geplante Änderung grundsätzlich keine Einwände erhoben.

Der Ausschuss für Örtliche Raumplanung, Wohnbau, Ortsentwicklung und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 13. März 2024 mit dem vorliegenden Umwidmungsantrag beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die vorliegende Widmungsdarstellung zu beschließen und das Umwidmungsverfahren einzuleiten.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Planungsausschussobmann DI Rupert Höfer stellt den Antrag die vorliegende Widmungsdarstellung und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 1290/3, KG Aich von Grünland in Bauland (Dorfgebiet) zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 9

Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück .89, KG, KG Aich (Galli, Hirtlhof 14) von Sonderausweisung B1-Schlosserei in Grünland – Grundsatzbeschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich Manuel Galli für befangen.

Planungsausschussobmannes DI Rupert Höfer berichtet, dass mit Schreiben vom 24.01.2024 ein Antrag auf Rückwidmung des o. a. Grundstückes von Sonderausweisung B1-Schlosserei in Grünland vorliegt. Es ist geplant, im südwestlichen Wirtschaftsgebäude eine neue Wohneinheit für den Hofübernehmer und zwei Mietwohnungen zu errichten. Mittelfristig soll der bestehende 1-Mann-Schlossereibetrieb abgesiedelt werden.

Gem. § 30 Abs. 8 OÖ ROG ist auf der gesamten Hofstelle keine zusätzliche landwirtschaftsfremde Wohnung zulässig, wenn für Gebäude & Gebäudeteile eine Widmung für betriebliche Zwecke vorliegt. Somit ist derzeit die Schaffung von 2 WEH, die vermietet werden, nicht möglich.

Der Ausschuss für Örtliche Raumplanung, Wohnbau, Ortsentwicklung und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 13. März 2024 mit den vorliegenden Stellungnahmen beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die vorliegende Widmungsdarstellung zu beschließen und das Umwidmungsverfahren einzuleiten.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Planungsausschussobmann DI Rupert Höfer stellt den Antrag die vorliegende Widmungsdarstellung und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück .89, KG, KG Aich von Sonderausweisung B1-Schlosserei in Grünland zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 10

Neubau Gemeindezentrum – Erweiterung des Kerngebietes für die Grundstücke 95/1 u. 97/2, KG Zell bei Zellhof – Grundsatzbeschluss

Planungsausschussobmann DI Rupert Höfer berichtet, dass auf Grundlage des Ergebnisses des Architekturwettbewerbes bzw. für die Schaffung des neuen Bauplatzes es erforderlich ist, den Flächenwidmungsplan und das ÖEK für die o. a. Grundstücke anzupassen.

Es ist beabsichtigt, das Kerngebiet anstelle des derzeitigen siedlungsinternen Grünzuges Gz₁ zu erweitern, wobei der nicht für eine Bebauung vorgesehene nördliche Bereich mit einer Schutzzone im Bauland (40 % Grünflächenanteil) überlagert werden soll.

Der Ausschuss für Örtliche Raumplanung, Wohnbau, Ortsentwicklung und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 13. März 2024 mit dem Thema beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die vorliegende Widmungsdarstellung zu beschließen und das Verfahren zur Erweiterung des Kerngebietes samt Änderung des ÖEK einzuleiten.

Der Bürgermeister ergänzt, dass in der Schutzzone keine Hauptgebäude zulässig sind.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Planungsausschussobmann DI Rupert Höfer stellt den Antrag die vorliegende Widmungsdarstellung und die Erweiterung des Kerngebietes für die Grundstücke 95/1, 97/2, 71/2 und 83/2, KG Zell bei Zellhof samt Änderung des ÖEK zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 11

Zuschreibung einer Teilfläche zum gemeindeeigenen Grundstück im Bereich Schützenhaus – Genehmigung des Vermessungsplanes

Der Bürgermeister informiert, dass das gesamte Schützenhaus samt Schießanlagen auf dem gemeindeeigenen Grundstück (Gst.Nr. 677) errichtet ist, das dem Schützenverein verpachtet wurde. Das westlich situierte und an den Schießstand angebaute Lagergebäude grenzt direkt an das Grundstück 656/1 an, das im Eigentum des Schützenvereins steht.

Vereinsgebäude brauchen gemäß öö. Bautechnikgesetz 2013 einen Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrundgrenze.

Damit der Lagerraum diesen Abstandsbestimmungen gerecht wird, soll nun eine Teilfläche des Schützenverein-Grundstücks im Ausmaß von 74 m² dem gemeindeeigenen Grundstück 677 zugeschrieben werden.

Ein Lageplan und ein Vorabzug der Vermessungsurkunde liegen vor.

Die grundbücherliche Durchführung würde nach den Sonderbestimmungen gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz veranlasst werden.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den vorliegenden Vermessungsplan über die Zuschreibung einer Teilfläche zum gemeindeeigenen Grundstück im Bereich Schützenhaus zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 12

Raumordnungsfachliche Begründung zur Erhöhung des Erhaltungsbeitrages – Beschlussfassung

Der Bürgermeister erinnert, dass in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2023 beschlossen wurde den Erhaltungsbeitrag ab 1.1.2024 anstatt mit 33 Cent für die Kanalisationsanlage und 15 Cent für die Wasserversorgungsanlage auf 66 Cent für Kanal und 30 Cent für Wasser festzulegen (immer jeweils je Quadratmeter).

Die Grundlage dazu liefert das öö. Raumordnungsgesetz 1994. Denn diese Erhöhung bis zum Doppelten pro Quadratmeter ist möglich, wenn dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Nach Beschlussfassung im Gemeinderat wurde die Verordnung an der Amtstafel kundgemacht und nach Kundmachung der Aufsichtsbehörde (Land OÖ) zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Bei dieser Verordnungsprüfung wurde bemängelt, dass solche eine Erhöhung in jedem Fall einer ausführlichen Begründung bedarf und es muss klar dokumentiert sein, dass sich der Gemeinderat mit den Motiven für diese Erhöhung näher auseinandergesetzt hat.

Aus diesem Grund wurde die vorliegende raumordnungsfachliche Stellungnahme von TOPOS III – Stadt- & Raumplanung eingeholt.

Der Bürgermeister arbeitet gemeinsam mit den Gemeinderäten diese vorliegende und umfassende Grundlagenforschung des Ortsplaners durch und der Gemeinderat setzt sich sorgfältig mit den Gründen der Erhöhungen gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 auseinander:

Im Zusammenhang zur Thematisierung der Erhaltungskosten wird in der Stellungnahme von TOPOS III hingewiesen, wenn keine ausreichende Mobilisierung dieser bereits aufgeschlossenen Baulandreserven erfolgt, dann muss zur Deckung des Baulandbedarfes Grünland in Bauland umgewidmet werden.

Dazu wird klargestellt, dass dies zu erhöhten Infrastrukturkosten für die Errichtung der erforderlichen Kanal- und Wasserinfrastruktur führen würde.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht seitens TOPOS III besteht für die Marktgemeinde Bad Zell das Erfordernis für die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge gem. § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 aus Gründen der Baulandmobilisierung.

GV David Diesenreither kritisiert, dass die Gemeindeautonomie der Gemeinde in diesem Zusammenhang derart infrage gestellt wird, weil dieses Thema bereits im Infrastrukturausschuss am 30.11.2023 vorbereitet wurde und dann im Gemeinderat beschlossen wurde.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende umfassende Grundlagenforschung des Ortsplaners und die sorgfältige Auseinandersetzung mit den Gründen der Erhöhung gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 als Basis für die Verordnung des Gemeinderates über die Erhöhung des Erhaltungsbeitrages mit Wirksamkeit 1.1.2024 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 13

Anpassung der Abfallordnung - Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass im Juni 2012 der Gemeinderat die bislang aktuelle Abfallordnung beschlossen hat. Eine geringfügige Anpassung erfolgte danach im Oktober 2012.

In dieser Verordnung sind unter anderem die Zeiten der Sammlungen, die Vorschriften über Abfallbehälter (Art, Größe,..), Pflichten der Abfallbesitzer und auch Behandlungsanlagen für biogene Abfälle definiert.

Nachdem Herr Karl Oberndorfer seine Tätigkeit des Sammeln und Behandelns von biogenem Abfall eingestellt hat bzw. sein Sohn Johannes diese Aufgabe übernommen hat, muss nun auch die Abfallordnung angepasst werden. Der Ort der Sammlung und Behandlung bleibt unverändert beim „Ober Oyrer“ in Aich 9, 4283 Bad Zell.

Weiters wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die gewählte Formulierung betreffend den Abholbereich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (Bezugnahme auf einen gültigen privatrechtlichen Vertrag „zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung“) veraltet ist und daher nicht mehr verwendet werden sollte.

Die Anpassungen sind in der vorliegenden Verordnung formuliert, die bereits vom Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vorbegutachtet wurde.

Der Bürgermeister trägt die vorgeprüfte Verordnung dem Gemeinderat vor.

Josef Haslhofer gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass bei der Biomüllabholung sehr viele Lebensmittel entsorgt werden und stellt die grundsätzliche Frage, wie der Lebensmittelverschwendung begegnet werden kann.

Bgm. Martin Moser ist der Meinung, dass dieser Lebensmittelverschwendung mit Bewusstseinsbildung entgegengesteuert werden kann.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorliegende und vorgetragene Verordnung über die Anpassung der Abfallordnung der Marktgemeinde Bad Zell zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 14

Gebühren und Tarife für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen

a) Beschließung einer Feuerwehrgebührenordnung

b) Beschließung einer Feuerwehrtarifordnung

Der Bürgermeister informiert, dass sich bereits der zuständige Ausschuss in seiner letzten Sitzung am 18. März 2024 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt hat.

Die Gemeinde muss für ausschließlich hoheitliche kostenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren eine Gebührenordnung beschließen, damit dann diese Kostenersätze verrechnet werden dürfen. Um nicht hoheitliche (= privatrechtliche) Leistungen der Feuerwehren verrechnen zu dürfen, muss die Feuerwehrtarifordnung angewendet werden, die ebenfalls beschlossen werden muss.

Sowohl die Gebühren- als auch die Tarifordnung für das Feuerwehrwesen wurden überarbeitet und aktualisiert.

a) Vorschreibung von Gebühren für gesetzliche (= hoheitliche) Leistungen der Feuerwehren

Die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren werden im § 2 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschrieben:

1. das Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen (vorbeugender und abwehrender Brandschutz);
2. die Vorbereitung und Durchführung von Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes);
3. die Leistung technischer Hilfe, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz handelt (technische Hilfeleistung).

Sofern also eine Tätigkeit der Feuerwehr unter diese drei Tatbestände fällt, handelt die Feuerwehr hoheitlich. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeit verpflichtend wahrzunehmen ist.

Nur für im Rahmen dieser hoheitlichen Tätigkeiten erbrachte Leistungen können Gebühren auf der Grundlage einer entsprechenden Gebührenordnung vorgeschrieben werden. Konkret ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn und soweit auch ein entsprechender Kostenersatz vorgesehen ist.

Dies ist in § 6 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geregelt. Demgemäß hat jeder, in dessen Interesse die Feuerwehr (nämlich hoheitlich) tätig wird, dem jeweiligen Kostenträger (Anmerkung: bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde) die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Feuerwehr wird

1. bei Bränden,
 2. zur Abwendung von Brandgefahr,
 3. bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder
 4. bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren tätig.
- In diesen Fällen ist also kein Kostenersatz vorgesehen.

Als kostenersatzpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich verbleiben daher beispielsweise:

- Maßnahmen bei Elementarereignissen, die nicht (mehr) als Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr zu qualifizieren sind (etwa Aufräumarbeiten);
- in diesem Sinn auch Aufräumarbeiten nach Unfällen;
- die Bergung von Fahrzeugen bei Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren);
- die Beseitigung von (bloßen) Sach- und Umweltschäden nach Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren), z.B. Fahrbahnreinigung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Kosten für im Rahmen von Einsätzen bei Bränden oder zur Abwendung von Brandgefahren nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) jedenfalls zu verrechnen sind.

Weiters hat auch derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr ver-

anlasst, dem Kostenträger der Feuerwehr die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden zu ersetzen hat.

Das Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst hat in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband für die oberösterreichischen Gemeinden ein neues Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung erstellt, die dem Gemeinderat vorliegt. (Stand 8. Jänner 2024).

Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung der Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten soll nun diese vorliegende Gebührenordnung beschlossen werden.

b) Geltendmachung von Entgelten für nicht hoheitliche (= privatrechtliche) Leistungen der Feuerwehren

Jede Feuerwehr kann über die oben beschriebenen Aufgaben hinaus technische oder persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist.

Alle Tätigkeiten der Feuerwehren, die somit nicht von § 2 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 erfasst sind, stellen nicht hoheitliches (= privatrechtliches) Handeln dar. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeiten nicht verpflichtend wahrzunehmen sind.

Beispiele sind:

- die Entfernung von Hornissen-/Wespennestern;
- die Bergung („Rettung“) von Katzen von Bäumen;
- Ordnerdienste im Rahmen von Veranstaltungen.

Die Feuerwehren sind hinsichtlich des Ersatzes von Kosten, die den Feuerwehren bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 entstehen, berechtigt, dem Leistungsempfänger Rechnung zu legen. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat daher für häufiger anfallende Leistungen Richtsätze überarbeitet und in einer aktuellen Feuerwehrtarifordnung 2024 zusammengefasst.

Jene Kosten, die den Feuerwehren im Rahmen dieser privatrechtlichen Tätigkeiten entstehen, sind also von den Feuerwehren (ausschließlich) im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Grundlage bildet dazu die Beschlussfassung der Tarifordnung im Gemeinderat.

Diese vom OÖ. Landes-Feuerwehrverbandes aktualisierte Tarifordnung 2024 liegt den Gemeinderäten vor.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Josef Haslhofer hat vor der Antragstellung durch den Bürgermeister kurz den Raum verlassen.

Der Bürgermeister stellt zu a) den Antrag die vorliegende Feuerwehrgebührenordnung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Der Bürgermeister stellt zu b) den Antrag die vorliegende Feuerwehrtarifordnung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Josef Haslhofer ist wieder anwesend.

**Punkt 15
Allfälliges**

Es wird der Sitzungskalender abgestimmt:

Jän.	Feb.	März	April	Mai	Juni	SITZUNGSKALENDER 2024	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
		21. 20:00				Gemeinderat	10. 20:00			10. 20:00		12. 19:00
	28.00 18:30				12. 20:00	Gemeindevorstand		28. 20:00		2. 20:00		3. 20:00
		14. 19:00				Prüfungsausschuss						
		13. 20:00				Örtliche Raumplanung, Wohnbau, Ortsentwick- lung						
				7. 20:00		Öffentliche Infrastruk- tur						
		18. 19:30				Kultur, Wirtschaft, Tourismus, Sport u. Freizeit, Regionalent- wicklung, Feuerwehr- wesen						
						Bildung, Jugend, Fami- lie, Senioren, soziale Fragen, Gesundheit						
						Natur, Klima, Umwelt, Regionalität						

Der Bürgermeister informiert zum Thema Community Nursing, dass bisher ca. Eur 210.000,00 finanziert wurden.

Nachdem es aus jetziger Sicht keine gesicherte Finanzierung für eine Weiterführung des Projektes nach der vereinbarten Zeit gibt, ist in Zukunft an keine Fortführung zu denken. Weiters informiert er die Gemeinderäte, dass sämtliche Zahlungen an die Diakonie eingestellt werden, wenn die Ausgabendeckung durch die Gesundheit Österreich nicht wie vereinbart gedeckt ist.

Der Bürgermeister lädt zu den Kulturwochen ein. Das Kulturforum hat wieder ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt.

Der Bürgermeister informiert, dass eine Ist-Erhebung der Straßenbeleuchtung erfolgte um dann im Rahmen der Erneuerung der Straßenbeleuchtung Fördermittel in Anspruch nehmen zu können.

David Diesenreither fragt bezüglich dem aktuellen Stand beim Baugrund Schmalzer, Riegl nach.

Der Bürgermeister informiert, nachdem der Baugrundpreis abgestimmt wurde, wird nun seitens der Gemeinde der Bauplatz vermittelt. Es wird nach der am Gemeindeamt aufliegenden Reihung vorgegangen.

DI Rupert Höfer lädt zur Gartenroas der Bürgerliste Bad Zell ein, die am Pfingstsonntag, 18. Mai stattfindet.

DI Georgia Naderer lädt zum Tauschmarkt für Frühlings- und Sommerkleidung am Samstag 4. Mai von 9.00 – 12.00 Uhr im Pfarrheim ein.

Harald Pfarrhofer bittet alle Gemeinderäte die Bevölkerung auf die kommende EU-Wahl aufmerksam zu machen und dafür zu werben, dass vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll.

Vizebgm. Andrea Schinnerl informiert, dass die Planungen für die Sommerätsch voll im Gange sind. Sommerätschn-Angebot können jederzeit bekanntgegeben werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.45 Uhr und bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit.

(Bürgermeister)

(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift ist bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt (§ 54 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung).

Gegen diese Verhandlungsschrift wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen von den Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht.

Diese Verhandlungsschrift gilt somit als genehmigt.

Der Bürgermeister:

(Protokollunterfertiger SPÖ)

(Protokollunterfertiger UBBZ)

(Protokollunterfertiger FPÖ)